

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Janich, Hannes Gnauck und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/2890 –**

### **Fragen zu kampfmittelbelasteten terrestrischen Flächen in (Ost-)Deutschland und zu gegenwärtigen Maßnahmen der Bundesregierung vor dem Hintergrund jüngster Waldbrände in Brandenburg**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mitte Juni 2022 brachen in der Nähe der brandenburgischen Städte Beelitz und Treuenbrietzen große Waldbrände aus, die erhebliche Waldschäden verursachten und auch zu zeitweiligen Evakuierungen von Anwohnern führten sowie erst durch die Aufbietung eines großen Aufgebots vereinter Kräfte von Feuerwehren, Bundeswehr und Technischem Hilfswerk (THW) wie auch dank einsetzenden Regens eingedämmt werden konnten (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/weiter-brandwachen-noetig-feuerwehr-reduziert-einsatzkraefte-nach-waldbrand-in-treuenbrietzen/28435536.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022; <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/06/brandenburg-waldbraende-beelitz-lage-mittwoch-treuenbrietzen-lieberose.html>, zuletzt abgerufen am 23. Juni 2022; <https://www.spiegel.de/panorama/wald-braende-in-brandenburg-einsatzkraefte-in-treuenbrietzen-und-beelitz-hoffen-auf-regen-und-gewitter-a-676bc6eb-02ef-4582-9bef-79d47bf28515>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022; <https://www.tagesspiegel.de/berlin/weiter-brandwachen-noetig-feuerwehr-reduziert-einsatzkraefte-nach-waldbrand-in-treuenbrietzen/28435536.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022; <https://www.n-tv.de/mediathek/videos/panorama/Luftaufnahmen-offenbaren-schwere-Brandfolgen-bei-Beelitz-article23409611.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022; <https://www.fr.de/panorama/waldbraende-brandenburg-feuer-kampf-feuerwehr-starker-regen-entspannung-zr-91619479.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022).

Bereits in den besonders trockenen Sommermonaten der Jahre 2018 und 2019 war es an vielen Stellen in Deutschland, auch bei Beelitz und Treuenbrietzen, zu großen Waldbränden gekommen ([https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/katastrophen/id\\_85969706/waldbraende-in-deutschland-zahl-hat-sich-2018-mehr-als-vervierfacht.html](https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/katastrophen/id_85969706/waldbraende-in-deutschland-zahl-hat-sich-2018-mehr-als-vervierfacht.html), zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022).

Sowohl 2018 und 2019 als auch im Juni 2022 wurde im Zusammenhang mit den schweren Waldbränden in Brandenburg wieder einer größeren Öffentlichkeit vor Augen geführt, dass sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – und dies vermehrt u. a. auf dem Gebiet von ehemals von sowjetischen Streitkräften benutzten Militäranlagen und Truppenübungsplätzen –

Munitionsaltlasten befinden, die nicht allein nur zur dauerhaften Unzugänglichkeit der Flächen, sondern auch zu Waldbränden führen, diese befördern und Löscharbeiten empfindlich behindern können (<https://www.rnd.de/panorama/brandenburg-riesiger-waldbrand-bei-treuenbrietzen-mit-munition-belastetes-gebiet-DISZMNDQYXAQPOKJEUEKVOAJVA.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022; <https://www.wetter.de/cms/waldbraende-suedwestlich-von-berlin-hitze-wind-und-munition-erschweren-loescharbeiten-4989800.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022; <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/06/treuenbrietzen-waldbraende-ursachen-brandstiftung-boden-kiefern-ibisch-forschung.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022).

Der in der Folge des Zwei-plus-Vier-Vertrages bereits im Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen UdSSR ausgehandelte, ratifizierte und im Mai 1991 dann in Kraft getretene „Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. zum Vertragstext: Bulletin der Bundesregierung 1990, Nummer 123, S. 1284 bis 1300), abgekürzt TAV oder AVV) hatte eine Verpflichtung für die sowjetischen Truppen festgehalten, die deutschen Gesetze „zu respektieren und zu befolgen“ (ebd., Artikel 2 Absatz 5) und explizit bestimmt, dass den sowjetischen Truppen die ihnen zugewiesenen Liegenschaften „unter Einhaltung der deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit [...] sowie des Umweltschutzes“ (Artikel 8 Absatz 1) bis zum vereinbarten Abzug zur Verfügung stünden. Die sowjetischen Truppen hatten dies in eigener Verantwortlichkeit zu tun (Artikel 2 Absatz 5), eine Kontrolle der vertragsgemäßen Umsetzung dieser Bestimmungen seitens deutscher Behörden war somit nicht vorgesehen. Zusätzlich zum TAV bzw. AVV wurde in einem weiteren, ebenfalls im Oktober 1990 ratifizierten, gemeinsamen „Abkommen [...] über einige weitere überleitende Maßnahmen“ (vgl. zum Vertragstext: Bulletin der Bundesregierung 1990, Nummer 123, S. 1281 bis 1283) seitens Bonn und Moskau die Schaffung einer deutsch-sowjetischen Kommission vereinbart. Diese sollte u. a. den Wert der in der Zeit der Besetzung mit sowjetischen Mitteln gebauten Liegenschaften (unbewegliche Vermögenswerte) bestimmen. Ferner sollte die Kommission „auch über mögliche [deutsche] Schadensersatzansprüche und andere mögliche [von der deutschen Seite geltend zu machende] Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der übergebenden Liegenschaften“ entscheiden. Diese Sachverhalte betreffend einigte man sich 1990 auf das folgende, künftige Vorgehen: „Soweit der Betrag der [...] ermittelten Restwerte den Betrag der [...] Schäden übersteigt, erhält die sowjetische Seite den überschießenden Betrag. Soweit die Schäden die Restwerte übersteigen, ist die Differenz der deutschen Seite zu erstatten“ (vgl. Artikel 7 des Abkommens über einige überleitende Maßnahmen).

Derartige Ansprüche hätten von deutscher Seite nach den 1991 und 1992 erfolgten politischen Umbrüchen gegen Russland als Rechtsnachfolgerin der UdSSR geltend gemacht werden können.

Nur wenige Monate später allerdings einigten sich im Dezember 1992 anlässlich des Staatsbesuchs des damaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl in Russland beide Staaten darauf, auf die sich aus Artikel 7 des Abkommens über einige überleitende Maßnahmen resultierenden jeweiligen Ansprüche zu verzichten (vgl. Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des Präsidenten der Russischen Föderation vom 16. Dezember 1992, Bulletin der Bundesregierung Nummer 139 vom 22. Dezember 1992, S. 1266, Nummer 3).

Dabei hatte der insbesondere auf die Themengebiete Rüstungskontrolle und internationales Umweltrecht spezialisierte Rechtswissenschaftler Michael Bothe (Frankfurt am Main) wenige Monate zuvor noch festgehalten und präzisiert: „Das bedeutet, daß die Russische Föderation für alle Altlasten haftet, nicht nur für die nach Inkrafttreten des TAV verursachten“ (vgl. Management zur Sanierung von Rüstungsaltlasten, hrsg. von Karl J. Thomé-Kozmiensky, Berlin 1992, S. 148).

Über den desolaten Zustand, in dem sich ein Großteil der entsprechenden Liegenschaften unmittelbar nach dem Abzug der sowjetischen bzw. russischen „Westgruppe der Truppen“ (WGT) – so die seit 1988 offizielle Bezeichnung der in Deutschland dienenden Streitkräfte der Sowjetarmee bzw. der Armee der Russischen Föderation – befand, ist vielfach und detailliert berichtet worden (vgl. Ilko-Sascha Kowalczyk/Stefan Wolle, Roter Stern über Deutschland. Sowjetische Truppen in der DDR, Berlin 2001, S. 226; Ingo Pfeiffer, Do swidanija Germanija, Stationierung – Abzug – Hinterlassenschaften Westgruppe der Truppen, Berlin 2021, S. 134 ff.). Der ehemalige Bevollmächtigte der Bundesregierung für den planmäßigen Abzug der russischen Streitkräfte, Generalmajor Foertsch, hielt im erwähnten Zusammenhang über den tatsächlichen Wert der sich auf den sowjetisch genutzten Liegenschaften befindlichen, unbeweglichen Vermögenswerte die Großzügigkeit und den guten Willen der deutschen Seite fest und konstatierte, dass „in den meisten Fällen“ diejenigen „Gebäude, deren Bausubstanz noch brauchbar ist, sowieso entkernt und von Grund auf saniert“ würden (vgl. Hartmut Foertsch, Beginn einer Partnerschaft? Deutsches Verbindungskommando zur WGT, in: Information für die Truppe (IFDT). Zeitschrift für Innere Führung 1994, Heft 8, S. 24).

Es ist somit davon auszugehen, dass die im Dezember 1992 vereinbarte sogenannte Nullvariante wesentlich zu Lasten Deutschlands ausfiel, zumal die von der sowjetischen Seite zuvor in Anschlag gebrachten Wertberechnungen ihrer Liegenschaften von Kennern als „völlig überzogen“ (vgl. Ingo Pfeiffer, Do swidanija Germanija, Stationierung – Abzug – Hinterlassenschaften Westgruppe der Truppen, Berlin 2021, S. 135) oder „vollkommen aus der Luft gegriffen“ (vgl. Ilko-Sascha Kowalczyk/Stefan Wolle, Roter Stern über Deutschland. Sowjetische Truppen in der DDR, Berlin 2001, S. 226) bezeichnet werden.

Darüber hinaus soll nach Ansicht der Fragesteller nicht unerwähnt bleiben, dass es bei Experten als umstritten galt und gilt, ob bzw. inwieweit die in das Abkommen über einige überleitende Maßnahmen festgeschriebene Formulierung und die dann während der Verhandlungen der 90er-Jahre von der sowjetischen Seite immer wieder vorgebrachte Sicht, nach der die von den sowjetischen Truppen in Deutschland zurückgelassenen unbeweglichen Vermögenswerte in den Jahrzehnten ihrer Besetzung „mit Mitteln der sowjetischen Seite gebaut[en]“ (vgl. Artikel 7 des Abkommens über einige überleitende Maßnahmen vom 12. Oktober 1990) worden seien, überhaupt den realen Gegebenheiten entsprach.

Dies muss angesichts der Tatsache, dass die DDR jahrzehntelang eben zum Zweck des Unterhalts für die in der DDR stationierten sowjetischen Truppen und hier u. a. auch explizit für den Bau bzw. Neubau und den Erhalt der von sowjetischen Truppen benutzten Liegenschaften jährlich den eigenen Staatshaushalt schwer belastende, bis in Milliardenhöhe reichende Beträge investierte, nicht nur forschungsseitig erheblich angezweifelt werden (vgl. hierzu Silke Satjukow, Besatzer. „Die Russen“ in Deutschland 1945–1994, Göttingen 2008, S. 103 ff.; Ingo Pfeiffer, Do swidanija Germanija, Stationierung – Abzug – Hinterlassenschaften Westgruppe der Truppen, Berlin 2021, S. 58 ff.).

Insgesamt hat die deutsche Seite, unabhängig von den zwischenzeitlich erfolgten Verhandlungen der deutsch-sowjetischen Kommission, für den sowjetischen bzw. russischen Truppenabzug 12,5 Mrd. DM zur Verfügung gestellt und diese Summe im Rahmen des im Dezember 1992 erfolgten Staatsbesuches von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in Russland noch einmal um 550 Mio. DM zwecks Wiedereingliederung der nach Russland zurückkehrenden Truppen erhöht (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6854, S. 36 und <https://kups.uni-koeln.de/4329/1/Heinecke.pdf>, S. 62, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022. Die Autoren Ingo Pfeiffer, Do swidanija Germanija, Stationierung – Abzug – Hinterlassenschaften Westgruppe der Truppen, Berlin 2021, S. 122, und Thilo Gehrke, Das Erbe der Sowjetarmee in Deutschland. Eine Bild- und Textdokumentation, Berlin 2008, S. 29, geben jeweils 15 Mrd. DM an).

Hatte der damalige Oberkommandierende der noch bis 1994 in den neuen Bundesländern stationierten WGT, General Matwej Burlakow, gegenüber dem

Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1994 noch versichert, dass gemäß der deutsch-sowjetischen Vereinbarungen „sämtliche Munition der WGT aus Deutschland abgezogen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 12/8372, S. 9) werde und die Bundesregierung ihrerseits noch im Sommer 1994 verkündet, dass ihr weder Anhaltspunkte für eine Nicht-Erfüllung dieser Vereinbarungen noch gar Hinweise für gezieltes Verstecken von Waffen und Munition durch die WGT vorlägen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/8372, S. 9), stellten Anwohner der betroffenen Gebiete und dortige Kommunalpolitiker während des mehrere Jahre währenden Abzugs längst Gegenteiliges fest (vgl. etwa Thilo Gehrke, *Das Erbe der Sowjetarmee in Deutschland. Eine Bild- und Textdokumentation*, Berlin 2008, S. 30 f.; vgl. auch Ingo Pfeiffer, *Do swidanija Germanija, Stationierung – Abzug – Hinterlassenschaften Westgruppe der Truppen*, Berlin 2021, S. 203 ff.). Die Boden- und Umweltverschmutzung in und um die sowjetischen Truppenübungsplätze und Kasernen war nach dem Abzug der Streitkräfte, wie vielfach bereits vermutet und spätestens nach Übergabe der Anlagen an deutsche Behörden dann auch festgestellt, „extrem hoch“ (vgl. Ilko-Sascha Kowalczyk/Stefan Wolle, *Roter Stern über Deutschland. Sowjetische Truppen in der DDR*, Berlin 2001, S. 226, vgl. auch die Arbeitsergebnisse der im Auftrag des Umweltbundesamtes durch die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Ottobrunn, erstellt und 1995 herausgegebene „Inventarisierung von Bodenkontaminationen auf Liegenschaften der Westgruppe der ehemals sowjetischen Truppen“, Berlin 1995).

Den Fragestellern nicht zugängliche, im Bundesarchiv lagernde Dokumente aus der Zeit der 90er Jahre weisen mit Titeln wie „Protest des Leiters DtVKdoWGT [Deutsches Verbindungskommando zur Westgruppe der Truppen] gegenüber der WGT hinsichtlich Munitionshinterlassenschaften auf Liegenschaften der WGT“ (<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/3ICRAVA4EXJXIIIELE2YCFAG5ZXUNXY6R>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022), „Anträge der WGT auf Vernichtung und Entsorgung von Munition und Problematik im Zusammenhang mit Fundmunition nach Abzug und Übergabe der von der WGT genutzten Objekte“ (<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/15OYPZF45Z3URNLVIGHCTQ2OYLSBRLO4>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022) darauf hin, dass verschiedenen deutschen Stellen die gebietsweise enorme Kampfmittelbelastung der sowjetisch genutzten Militäranlagen durchaus klar gewesen sein muss.

Die von den sowjetischen Truppen benutzten Liegenschaften hatten 1990 eine Gesamtfläche von mindestens 240 000 Hektar, von denen der größte Teil nach offiziellem Recht Vermögen der DDR gewesen ist (Ingo Pfeiffer, *Do swidanija Germanija, Stationierung – Abzug – Hinterlassenschaften Westgruppe der Truppen*, Berlin 2021, S. 15, S. 32 f. und S. 37 bis 39 zeigt auf, dass die genaue Größe bis einschließlich 1990 selbst den DDR-Behörden trotz erheblicher Forschungs- bzw. Identifizierungsbemühungen nicht bekannt gewesen ist). Diese Flächen wurden nach Artikel 21 des Einigungsvertrages im Jahr 1990 Eigentum des Bundes (<https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/einigungsvertrag/44107/oeffentliches-vermoegen-und-schulden/>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022).

Die mit dem Ende des Kalten Krieges veränderte weltpolitische Lage führte im wiedervereinigten Deutschland u. a. dazu, die Truppenstärke der Deutschen Bundeswehr massiv zu reduzieren. Somit wurden auch viele Liegenschaften, die zuvor von der WGT benutzt worden waren, nicht mehr für den Militärbetrieb benötigt. Sie verloren damit ihren verteidigungspolitischen Zweck. In der Folge wollte der Bund diese nahezu sämtlich an die Bundesländer abtreten und damit die Verantwortung für die Kampfmittelbeseitigung auf die Länder „abwälz[en]“, wie der damalige Sachverständigenrat für Umweltfragen 1995 formulierte (vgl. Bundestagsdrucksache 13/380, S. 190).

Dies führte allerdings zu Spannungen zwischen Bund und Ländern. Im Frühjahr 1993, also noch ein Jahr vor dem Abzug der letzten WGT-Truppen aus Deutschland, mahnte der Bundesrat an: „Der Zustand der WGT-Liegenschaften erfordert einen Sanierungsaufwand, der von den Ländern allein nicht geleistet werden kann. [...] Allein die Sicherung der Liegenschaften erfordert

derzeit jährliche Kosten von über 100 Mio. DM. Ursache hierfür sind vorrangig die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren“ (vgl. Bundesratsdrucksache 360/93, Beschluss, S. 103).

Dennoch konnte der Bund 1993 (Sachsen) und 1994 (Thüringen und Brandenburg) mit drei Ländern entsprechende Abkommen erzielen. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt entschieden sich „wegen der auf das Land zukommenden erheblichen Belastungen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 13/380, S. 190) gegen eine Übernahme der angebotenen Liegenschaften. Die sich dort befindlichen Liegenschaften wurden in der Folgezeit von der Bundesvermögensverwaltung zumeist veräußert.

Der die Bundesregierung beratende Sachverständigenrat für Umweltfragen hielt 1995 in diesem Zusammenhang fest, dass „die Weitergabe der Altlastenrisiken auf Altstandorten des Militärbetriebs vom Bund an das jeweilige Bundesland [...] im Hinblick auf das Verursacherprinzip [...] bedenklich“ sei, „weil für die gesamtstaatliche Aufgabe der Verteidigung der Bund auch insoweit Verantwortung trägt, als sie im Rahmen eines Bündnisses von ausländischen Streitkräften wahrgenommen worden ist. Damit verbunden ist die Verantwortung für die Folgen der Aufgabenwahrnehmung, auch wenn diese unter Umweltaspekten als mangelhaft oder gar verantwortungslos anzusehen war. In einem Lande, das über vier Jahrzehnte vom Ost-West-Gegensatz geprägt wurde, versteht es sich eben nicht von selbst, diesen Grundsatz unterschiedslos auf die Hinterlassenschaften aller abziehenden Stationierungstreitkräfte und damit auch auf jene der WGT anzuwenden. Wenn man die von den ehemaligen sowjetischen Truppen hinterlassenen Schäden nicht als verteidigungsbedingte Altlasten anzusehen vermag, so ergibt sich dennoch [...] eine Verantwortung des Bundes aus seiner in Artikel 34 des Einigungsvertrages übernommenen Verpflichtung, in den neuen Bundesländern gleichwertige ökologische Bedingungen zu gewährleisten. Den dort bestehenden Entwicklungsbedarf sollte der Bund nicht zur Umwälzung von Verpflichtungen ausnutzen, die Folgelasten des militärischen Betriebes sind, der notwendigerweise gesamtstaatlich zu verantworten ist“ (vgl. Bundestagsdrucksache 13/380, S. 190).

Die unterschiedliche regionale Kampfmittelbelastung in Deutschland rückte im Jahr 2001 ein weiteres Mal in den Fokus der Öffentlichkeit. In einem Antrag forderte die Fraktion der CDU/CSU die Bundesregierung dazu auf, „zu prüfen, ob aus dem Bundeshaushalt zusätzliche Mittel bereitgestellt werden können, um private Haushalte, Städte und Gemeinden in den neuen Bundesländern, die von Bomben- und Munitionsfunden aus dem Zweiten Weltkrieg betroffen sind, in angemessener Weise zu unterstützen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5092, S. 2). Der Antrag wurde im Plenum des Deutschen Bundestages zwar debattiert und schließlich durch die Fraktion der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Juli 2002 vertagt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/9716, S. 2), allerdings ohne in der Folgezeit wieder aufgenommen zu werden.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit immer wieder festgehalten, dass es sich bei der Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich um die Aufgabe der Länder handelt (vgl. nur Bundestagsdrucksache 19/14955, S. 2). Die bestehende Staatspraxis sieht weiter vor, dass die Kosten für die Räumung von Munitionsaltlasten auf nicht bundeseigenen Gebieten grundsätzlich die Länder tragen, sofern es sich um nicht um ehemals reichseigene Munition handelt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10512, S. 2). Dennoch hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 12. November 2015 beschlossen, dass der Bund den Ländern einmalig und freiwillig vorübergehend 50 Prozent der für die Beseitigung von Munitionsaltlasten alliierter Herkunft entstandenen Kosten erstattet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10512, S. 2). Zuletzt wurde öffentlich, dass die Länder noch bis zum Jahr 2023 entsprechende Erstattungen beantragen können (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Vermoegensrecht\\_und\\_Entschaedigungen/2019-10-10-beseitigung-von-kriegsfolgen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Vermoegensrecht_und_Entschaedigungen/2019-10-10-beseitigung-von-kriegsfolgen.html), zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022).

Auch 28 Jahre nach der Übertragung der Aufgabe der Beseitigung von Kampfmitteln auf von der früheren WGT genutzten Flächen vom Bund auf die Länder können, wie vom Sachverständigenrat für Umweltfragen bereits 1995 befürchtet (vgl. Bundestagsdrucksache 13/380, S. 180), munitionsbelastete Flächen in Ostdeutschland nicht für zivile Zwecke, wie etwa dem Naturschutz, der Land- und Forstwirtschaft oder der Naherholung, genutzt werden. Darüber hinaus stellen die genannten Gebiete im erwähnten Zusammenhang der Waldbrände eine Gefahr für Leib und Leben dar.

Das Problemfeld der kampfmittelbelasteten terrestrischen Flächen in Ostdeutschland und dessen skizzierte Genese ruft vor dem Hintergrund der jüngsten Waldbrandvorkommnisse in Brandenburg nach Auffassung der Fragesteller neue Fragen nach der bleibenden Verantwortung des Bundes für die Kampfmittelbeseitigung in Ostdeutschland hervor.

Im Folgenden werden darüber hinaus Fragen zu möglichen gegenwärtigen wie künftigen Problemlösungsmaßnahmen bei der Bekämpfung von Großbränden in Deutschland gestellt.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis, aber macht sich diese nicht zu eigen.

1. Hat die Bundesregierung die Ergebnisse und die Folgen der in den 90er-Jahren mit der Regierung der ehemaligen Sowjetunion bzw. der Russischen Föderation getroffenen Vereinbarungen über die Beseitigung von Altlasten auf den von den sowjetischen Truppen in Deutschland benutzten Truppenübungsplätzen und weiteren Liegenschaften jemals evaluiert, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kampfmitteln und Kampfmittelrückständen fällt gemäß Artikel 30 i. V. m. Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kann daher die Beseitigung von Altlasten auf einzelnen ehemaligen Truppenübungsplätzen und weiteren Liegenschaften nicht bewerten.

2. Welche Beweggründe kann die Bundesregierung für die von deutscher Seite erfolgte Zustimmung zu der in der Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 1992 getroffenen Vereinbarung, beidseitig auf gegenseitige Ansprüche, die durch die gemäß den Vereinbarungen nach Artikel 7 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen gebildete deutsch-sowjetische Kommission zu prüfen gewesen wären, zu verzichten, angeben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Hat sich die Bundesregierung zu der Auffassung von Experten, nach der die als ein Ergebnis der Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 1992 getroffene Vereinbarung, beidseitig auf gegenseitige Ansprüche, die durch die gemäß den Vereinbarungen nach Artikel 7 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen gebildete deutsch-sowjetische Kommission zu prüfen gewesen wären, zu verzichten, zu Lasten Deutschlands ausfiel (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die erheblichen Umweltschäden auf den Liegenschaften der „Westgruppe der Truppen“ waren der Bundesregierung bekannt. Bei der Entscheidung zum Verzicht auf wechselseitige Ansprüche wurden neben Fragen der Realisierbarkeit der Ansprüche gegen die Russische Föderation auch außenpolitische Erwägungen sowie der zügige Abzug der Westgruppe der Truppen berücksichtigt.

4. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass sie auf Anfrage noch im Sommer 1994 keine Kenntnisse über bzw. keine Anhaltspunkte für eine Nicht-Erfüllung der deutsch-sowjetischen Vereinbarungen durch die WGT hatte bzw. sah und ihr auch keine Hinweise für gezieltes Verstecken von Waffen und Munition durch die WGT vorlagen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/8372, S. 9), obwohl neben Privaten auch deutsche Behörden und Organe davon wussten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der 1990 ff. in Bundesverantwortung mit der sowjetischen bzw. russischen Seite getroffenen Vereinbarungen eine bleibende Verantwortung des Bundes für die Beseitigung der 1945 bis 1994 von sowjetischen bzw. russischen Streitkräften verursachten Kampfmittel auf dem Gebiet der früheren DDR, und wenn ja, inwieweit?

Als Aufgabe der Gefahrenabwehr fällt die Beseitigung von Kampfmitteln und Kampfmittelrückständen nach Artikel 30 i. V. m. Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) in die Verantwortung der Länder. Auch die Finanzierung obliegt gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG grundsätzlich den Ländern.

Gemäß Artikel 120 Absatz 1 GG erstattet der Bund den Ländern entsprechend einer bis 1965 geübten Staatspraxis bestimmte Kosten für Entmunitionierungsmaßnahmen. Dabei wird zwischen Räummaßnahmen auf bundeseigenen und nicht bundeseigenen Liegenschaften unterschieden. Für nicht bundeseigene Liegenschaften wurde die Staatspraxis in Anlehnung an § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 entwickelt. Danach erfolgt eine Erstattung, soweit von den Kampfmitteln eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht und es sich um ehemals reichseigene Kampfmittel handelt. Bei Räummaßnahmen auf bundeseigenen Liegenschaften erstattet der Bund die Zweckausgaben für die Beseitigung aller Kampfmittel ohne eine Differenzierung nach Herkunft der Munition. Darüber hinaus übernimmt der Bund grundsätzlich diejenigen Kosten, die durch die Beseitigung chemischer Kampfmittel der früheren Besatzungsmächte verursacht werden.

Die Erstattungen des Bundes werden im Wesentlichen über die Ressort-Einzelpläne 08 (Bundesministerium der Finanzen), 12 (Bundesministerium für Digitales und Verkehr) und 14 (Bundesministerium der Verteidigung) geleistet.

Unabhängig davon hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 12. November 2015 beschlossen, dass der Bund den Ländern als einmalige und freiwillige Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend bis zu 50 v. H. der ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die erfolgreiche Suche und Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften in Höhe von zusätzlich bis zu 60 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 erstattet. Zur Ausschöpfung der jeweils noch vorhandenen Ausgabereste wurde die bestehende Maßnahme mit weiteren Beschlüssen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. November 2018 sowie vom 25. November 2020 um

jeweils zwei Jahre verlängert. Die Länder können danach bis einschließlich für das Jahr 2022 Teilkostenerstattungen des Bundes beantragen, welche letztmalig im Haushaltsjahr 2023 zur Auszahlung gelangen.

Auf bundeseigenen Flächen nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin vieler Liegenschaften mit ehemaliger militärischer Nutzung ihre Verantwortung wahr und arbeitet dabei eng mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Landesbehörden und den Kampfmittelbeseitigungsdiensten der Länder zusammen.

Die Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen haben 1994 mit dem sogenannten „WGT-Abkommen“ große Flächenanteile übernommen, die ehemals von der sowjetischen Armee genutzt wurden. In anderen Ländern war dies nicht der Fall. Auch in den drei genannten Ländern erfolgte diese Übernahme nicht für alle Flächen, z. B. weil die Bundeswehr diese Flächen selbst nutzen wollte.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Munitionsbelastung in den bundeseigenen Liegenschaften Ostdeutschlands, und wie groß sind die entsprechenden Flächen?

Auf bundeseigenen Flächen im Zuständigkeitsbereich der BImA liegt in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf einer Fläche von insgesamt 206 410 Hektar ein Kampfmittelverdacht vor.

Belastbare Aussagen zu einer tatsächlichen Kampfmittelbelastung der Verdachtsflächen sind erst mit fortschreitendem Erkenntnisgewinn im Zuge der weiteren technischen Erkundungen möglich.

7. Plant die Bundesregierung, künftig speziell den ostdeutschen Bundesländern weitere Mittel zwecks Räumung munitionsbelasteter Gebiete zur Verfügung zu stellen?
  - a) Wenn ja, in welcher Höhe?
  - b) Wenn nein, weshalb nicht?

Eine Bereitstellung von weiteren Bundesmitteln speziell an ostdeutsche Länder ist derzeit nicht geplant. Neben den in der Antwort auf die Frage fünf beschriebenen Erstattungsleistungen des Bundes im Rahmen der Staatspraxis stellt darüber hinaus die freiwillige Teilkostenerstattung für die Beseitigung alliierter Munition bereits ein weitgehendes Entgegenkommen an die Länder dar. Auch nach zweimaliger Verlängerung der Maßnahme haben die Länder die zusätzlich bereitgestellten Mittel aus dem Bundeshaushalt bislang nicht vollständig abgerufen.

8. Sind nach 1994 vereinzelte oder alle ostdeutschen Bundesländer an die Bundesregierung mit der Bitte um personelle, materielle oder finanzielle Unterstützung für die Räumung munitionsbelasteten Gebiets herangetreten, und hat es hierüber Gespräche gegeben?
  - a) Wenn ja, wann genau, mit welchen Bundesländern, und was waren die Ergebnisse dieser Gespräche?
  - b) Wenn ja, ist die Bundesregierung diesbezüglich aus eigener Motivation heraus an die ostdeutschen Bundesländer herangetreten?

Bislang sind keine Ersuchen ostdeutscher Länder um konkrete personelle, materielle oder finanzielle Unterstützung für die Räumung munitionsbelasteter Gebiete im Einzelfall erfolgt. Die Bundesregierung hat keine der Frage entsprechenden Aktivitäten ergriffen.

9. Sieht die Bundesregierung gegenwärtig Bedarf an einem auf Bundesebene koordinierten systematischen Vorgehen in Bezug auf die Entschärfung von Kampfmitteln auf kampfmittelbelasteten Flächen, und welche Ergebnisse haben die ab dem Jahr 2019 diesbezüglich im Fachbereich Bau geführten Gespräche zwischen Bundesländern und Bund erbracht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10512, S. 7)?

Die Innenministerkonferenz (IMK) stimmte in ihrer 211. Sitzung (Dezember 2020) der Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (BLAG) zu. Der zweite Bericht der BLAG lag der IMK im Dezember 2021 vor. Der IMK-Beschluss kann auf der Homepage der IMK eingesehen werden. Die Inhalte des Berichts sind „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (nicht öffentlich). Die fachliche Diskussion und Austausch in der BLAG dauert noch an.

Die BImA ist an einer vertiefenden Zusammenarbeit mit den originär für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Ländern interessiert und arbeitet mit der Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung am Niedersächsischen Landesamt für Bauen und Liegenschaften (NLBL) und in der BLAG der IMK zusammen. Mit den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bestehen Kooperationsvereinbarungen mit der BImA.

10. Ist die von mehreren Bundes- und Landesministern nach den verheerenden Waldbränden auf dem früheren Truppenübungsplatz Lübtheen (vgl. <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/waldbrand-von-luebtheen-wohl-durch-munition-verursacht-0736352408.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022) in Mecklenburg im Jahr 2019 geforderte und angekündigte nationale „Task Force“ zur Bekämpfung von Waldbränden in munitionsbelastetem Gebiet ([www.wirliebenfeuerwehr.de/bundesweit-e-task-force-zur-brandbekaempfung-von-munitionsbelasteten-flaechen-erforderlich/](http://www.wirliebenfeuerwehr.de/bundesweit-e-task-force-zur-brandbekaempfung-von-munitionsbelasteten-flaechen-erforderlich/), zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022; <https://www.tagesspiegel.de/politik/waldbraende-seehofer-kuendigt-bildung-einer-task-force-an/24581026.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022) inzwischen eingerichtet worden?
  - a) Wenn ja, wann hat diese ihren Dienst aufgenommen, über welche Arbeitsmittel und Personalstärke verfügt sie, wo kam sie bislang zum Einsatz, und hat sie sich hier bewährt?
  - b) Wenn nein, weshalb nicht, und ist es dennoch weiter geplant, eine solche „Task Force“ einzurichten, und wenn nein, warum nicht?

Der Arbeitskreis V (Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) der IMK befasste sich mit den in dem Jahr 2018 aufgetretenen großflächigen Vegetationsbränden und führte zusammen

mit dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) eine Waldbrandkonferenz durch. Das Thema bearbeitet derzeit die länderoffene Arbeitsgruppe Nationaler Waldbrandschutz.

Als Task Force stellt die länderoffene AG Nationaler Waldbrandschutz keine vordefinierte taktische Einheit, sondern eine Kapazität dar, die sich aus Fähigkeiten von Bund und Ländern zusammensetzt.

Die Gremien der IMK, an denen der Bund (wie generell an der IMK) mit Gaststatus teilnimmt, kamen zu dem Ergebnis, dass die gegebenen Kapazitäten und Fähigkeiten zur Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden als grundsätzlich leistungsfähig betrachtet werden. Sie müssen angesichts veränderter klimatischer Bedingungen jedoch bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die länderoffene AG Nationaler Waldbrandschutz befasst sich seither kontinuierlich mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes bei Vegetationsbränden.

11. Plant die Bundesregierung, in den besonders von munitionsbelasteten Flächen betroffenen Regionen die örtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren (gegebenenfalls im Rahmen der Doppelnutzung von Ausrüstung des Zivilschutzes), des THW und des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) besser auszurüsten bzw. zu verstärken?
  - a) Wenn ja, in welchem Umfang?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Der Bund hat nach Artikel 73 des Grundgesetzes nur eine thematisch eng begrenzte Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder, für den Brandschutz und das Rettungswesen sind die Kommunen zuständig. Daraus folgt, dass der Bund die Ausstattung der Länder mit Fahrzeugen für den Zivilschutzfall ergänzt. Der Bund und die Länder haben hierzu im Jahr 2007 gemeinsam ein Ausstattungskonzept abgestimmt, das vorsieht, welche Fahrzeuge und Ausstattung der Bund in den Ländern für Zivilschutzzwecke bereitstellt. Diese vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge und Ausstattungen dürfen die Länder auch im Katastrophenfall nutzen (Doppelnutzen).

Die Beseitigung von Rüstungsaltslasten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs (oder davor) ist als Gefahrenabwehr im ordnungsrechtlichen Sinne nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich eine Aufgabe der Länder (Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes). Die gezielte Beräumung von Kampfmitteln gehört somit nicht zu den originären Aufgaben des Bundes. Dennoch kann das Technische Hilfswerk (THW) ursachenunabhängig mit seinem Fähigkeitsportfolio an Einsatzoptionen die Hilfeersuchende, für die Gefahrenabwehr zuständige Stelle technisch unterstützen. Beispielsweise unterstützt das THW die Waldbrandbekämpfung durch Kraftstofflogistik für die Feuerwehren oder Schaffung von Zuwegungen zu den Brandgebieten mithilfe von Radladern u. ä. Das THW nutzt dabei die Ausstattung, über die es für die Erfüllung seiner originären Einsatzaufgaben verfügt.

12. Welche Empfehlungen hat die länderoffene Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ im Herbst 2019 abgegeben, und wie wurden diese dann von der Innenministerkonferenz aufgenommen bzw. umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13844, S. 12)?

In ihrer Herbstsitzung 2020 fasste die länderoffene IMK-Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ in einem „Arbeitspapier Waldbrandschutz“ als

Ergebnis des aktuellen Beratungsstands mehrere Feststellungen und Maßnahmenvorschläge zusammen. Dieses Arbeitspapier behandelte die IMK als Anlage zur „Nationalen Waldbrandbekämpfungsstrategie“ auf ihrer 211. Sitzung. Die IMK betrachtet die gegebenen Kapazitäten und Fähigkeiten zur Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden als grundsätzlich leistungsfähig, hält angesichts veränderter klimatischer Bedingungen jedoch ihre bedarfsgerechte Weiterentwicklung für geboten.

13. Liegt der Bundesregierung inzwischen ein nationales Kataster von kampfmittelbelasteten Gebieten in Deutschland vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10512)?
- Wenn nein, weshalb nicht?
  - Wenn nein, plant die Bundesregierung, ein solches nationales Kataster erstellen zu lassen, und wenn nein, weshalb nicht?

Ein nationales Kataster kampfmittelbelasteter Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Kampfmittelbeseitigung als Maßnahme der Gefahrenabwehr liegt in der Zuständigkeit der Länder.

14. Wie viele Mittel aus den im Bundeshaushalt vorgesehenen „Erstattungen an die Länder und sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10512, S. 5) wurden während der gesamten 19. Legislaturperiode durch die einzelnen Länder abgerufen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

In der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurden insgesamt 23,56 Mio. Euro für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften ausgezahlt. Die Einzelheiten bitte ich der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Betrag in Euro
Baden-Württemberg	1.260.665,92
Bayern	1.020.609,28
Berlin	234.815,05
Brandenburg	5.813.632,22
Bremen	461.422,32
Hamburg	1.001.299,87
Hessen	2.144.728,94
Mecklenburg-Vorpommern	444.780,95
Niedersachsen	2.929.306,85
Nordrhein-Westfalen	6.623.045,63
Rheinland-Pfalz	501.350,78
Saarland	152.500,70
Sachsen	196.751,94
Sachsen-Anhalt	84.278,85
Schleswig-Holstein	658.604,90
Thüringen	32.764,84
19. Legislaturperiode gesamt	23.560.559,04

15. Wie viele Mittel aus den im Bundeshaushalt vorgesehenen „Erstattungen an die Länder und sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10512, S. 5) wurden während der laufenden 20. Legislaturperiode durch die einzelnen Länder bereits abgerufen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

In der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurden bisher insgesamt 7,01 Mio. Euro für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften ausgezahlt. Die Einzelheiten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Betrag in Euro
Baden-Württemberg	480.391,74
Bayern	128.377,67
Berlin	672.643,95
Brandenburg	2.564.417,35
Bremen	213.028,38
Hamburg	94.245,62
Hessen	422.168,49
Mecklenburg-Vorpommern	0,00
Niedersachsen	0,00
Nordrhein-Westfalen	1.699.162,28
Rheinland-Pfalz	0,00
Saarland	40.564,36
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	0,00
Schleswig-Holstein	694.756,08
Thüringen	1.837,08
20. Legislaturperiode bisher gesamt	7.011.593,00

16. Liegen der Bundesregierung Zahlen zu Personenschäden vor, die seit dem Jahr 1995 durch den Kontakt mit Altmunition aus der sowjetischen Besatzungszeit entstanden sind (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hierzu vor.

17. Liegen der Bundesregierung Zahlen zu Wildschäden vor, die seit dem Jahr 1995 durch den Kontakt mit Altmunition aus der sowjetischen Besatzungszeit entstanden sind?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hierzu vor.

18. Konnten die von der Bundesregierung geförderten Forschungen zu Einsatzmöglichkeiten von autonomen bzw. teilautonomen Robotern zur Entschärfung und Vernichtung von Kampfmitteln (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10512, S. 8) bereits handfeste Ergebnisse erzielen, und ist der Bundesregierung bekannt, ob solche autonomen bzw. teilautonomen Systeme bereits in Deutschland zum Zweck der Kampfmittlräumung zum Einsatz gekommen sind bzw. wann diese zum Einsatz gebracht werden können (bitte ausführen)?

Die beiden im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ seit dem Jahr 2018 geförderten Kompetenzzentren „ROBDEKON“ (Kompetenzzentrum: Robotersysteme für die Dekontamination in menschenfeindlichen

Umgebungen) und „A-DRZ“ (Kompetenzzentrum – Aufbau des Deutschen Rettungsrobotik-Zentrums) befassen sich thematisch mit der Erforschung und dem Test autonomer Systeme für den Einsatz in menschenfeindlichen Umgebungen. Der Fokus der Arbeiten liegt dabei auf der Realisierung von robotischen Basistechnologien, dem Aufbau von Technologiedemonstratoren, sowie der experimentellen praxisnahen Erprobung der Systeme. Die Entwicklung kommerzieller Lösungen ist nicht Gegenstand der Forschungsarbeiten. Die Nutzung der Forschungsergebnisse auch im Kontext der Realisierung von autonomen bzw. teilautonomen Robotern zur Entschärfung und Vernichtung von Kampfmitteln erscheint im Zuge einer wirtschaftlichen Verwertung denkbar. Die konkrete Realisierung obliegt allerdings den verwertenden Projektpartnern und ist nach derzeitigem Kenntnisstand kurzfristig nicht zu erwarten.

19. Ist der Bundesregierung die 2018 im Interview mit dem „SPIEGEL“ getätigte Aussage des damaligen Leiters des Fachbereichs Einsatz, Löschmittel und Umweltschutz beim Deutschen Feuerwehrverband, Michael Axinger, nach der eine flächendeckende Räumung munitionsbelasteter Gebiete, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik liegen, „viel zu aufwendig und zu teuer wäre“, bekannt, und wenn ja, hat sie sich dazu eine Auffassung gebildet, und wie lautet diese ggf. (<https://www.spiegel.de/panorama/brandenburg-feuerwehrchef-ueber-munitionsreste-im-wald-a-1224807.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hierzu vor.

20. Wägt die Bundesregierung gegenwärtig ab, ob eine bald in Angriff genommene großflächige Räumung der mit Altmunition belasteten Flächen in Deutschland die möglicherweise durch zukünftige Brände in eben diesen Gebieten entstehenden Kosten aufwiegen könnte (vgl. <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/06/treuenbrietzen-waldbraende-ursache-n-brandstiftung-boden-kiefern-ibisch-forschung.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022), und wenn ja, inwieweit?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hierzu vor.

21. Geht die Bundesregierung davon aus, dass eine flächendeckende Räumung von munitionsbelasteten Gebieten in Deutschland innerhalb der nächsten Jahre und Jahrzehnte nicht möglich sein wird, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Eine generelle flächendeckende Räumung kampfmittelbelasteter Gebiete ist nicht sachgerecht. Es ist nämlich zu bedenken, dass Kampfmittelbelastungen nicht grundsätzlich zu einer Gefährdung führen müssen, deren Beseitigung aber massive Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben, die ökologisch hochwertige Naturräume unwiederbringlich zerstören können. Auch ist die Kampfmittelräumung selbst eine gefahrgeneigte Tätigkeit, die zu einer potenziellen Gefährdung der hiermit betrauten Beschäftigten führt, weshalb solche Maßnahmen bedachtsam und auf das notwendige Maß beschränkt ausgeführt werden sollten.

22. Unterstützt die Bundesregierung inzwischen die Langzeitüberwachung von munitionsbelasteten Gebieten, hat sie diese bereits in Auftrag gegeben oder plant sie dies künftig zu tun (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14955, S. 13)?

In Bezug auf Altmunition im Meer unterstützt die Bundesregierung die Langzeitüberwachung munitionsbelasteter Gebiete nicht und hat eine solche auch weder bereits in Auftrag gegeben noch existieren derzeit Pläne, dies künftig zu tun.

Hinsichtlich der Langzeitüberwachung munitionsbelasteter Gebiete an Land liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

23. Erwägt die Bundesregierung gegenwärtig, die Kampfmittelabwehrkräfte der Deutschen Bundeswehr für die Räumung von munitionsbelasteten Gebieten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen?
- Wenn ja, in welchem Umfang?
  - Wenn nein, weshalb nicht?

Ein Einsatz der Bundeswehr zur Räumung von kampfmittelbelasteten Flächen in Deutschland ist nicht geplant. Die Beseitigung von Kampfmitteln dient der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben des Menschen und für Sachgüter und gehört damit zu dem Sachgebiet des Polizei- und Ordnungsrechts. Die Kampfmittelbeseitigung als Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts ist daher grundsätzlich eine Aufgabe der Länder. Hierfür wurden durch die Länder i. d. R. Kampfmittelbeseitigungsdienste geschaffen (vgl. Baufachliche Richtlinien zur Kampfmittelräumung Kapitel 3.1). Die Kampfmittelabwehrkräfte der Bundeswehr sind hingegen zur Gewährleistung der Operationsfreiheit der Streitkräfte aufgestellt worden.

24. Ist der Bundesregierung bereits bekannt, wie groß der während der Brände bei Treuenbrietzen angefallene Sachschaden für das von ihr geförderte und von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde durchgeführte Forschungsprojekt „Pyrophob“ im Brandgebiet von Treuenbrietzen ist (<https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/06/treuenbrietzen-waldbraende-ursachen-brandstiftung-boden-kiefern-ibisch-forschung.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022)?
- Wenn ja, wie hoch ist er?
  - Wenn nein, weshalb nicht?

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) hat der Bundesregierung mitgeteilt, dass der bisher zu ermittelnde Sachschaden zwischen 30 000 und 40 000 Euro liege (hauptsächlich Beschädigung von Fallen, Datenloggern, Feuchtesensoren). Insgesamt sind ca. 200 Hektar der Versuchsfelder des Vorhabens bei Treuenbrietzen verbrannt, von den insgesamt 15 Flächen wurden vier als intensiv und drei als teilweise beeinträchtigt eingeschätzt.

Genauere Zahlen konnten bisher nicht erhoben werden, da die Flächen mit einem Betretungsverbot belegt sind. Die Schadensmitteilung basiert auf einer Auswertung von Drohnen- und Satellitenbildern der HNEE.

25. Fördert der Bund gegenwärtig Unternehmen, die die in munitionsbelasteten Gebieten einsetzbaren Löschpanzer besitzen und welche in den entsprechenden Waldbrandgebieten im Einsatz waren bzw. künftig sein können, und wenn ja, in welcher Weise (vgl. <https://www.az-online.de/altmark/seehausen/laenderuebergreifende-regel-gefordert-12812726.html>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2022)?

Die Länder setzen für die Beseitigung von Kampfmitteln ihre landeseigenen Kampfmittelräumdienste ein oder beauftragen hierfür private Dienstleistungsunternehmen. Informationen über den Einsatz entsprechenden Geräts liegen der Bundesregierung daher nicht vor. Eine Förderung von Unternehmen, die in munitionsbelasteten Gebieten einsetzbare Löschpanzer besitzen und diese in entsprechenden Waldbrandgebieten zum Einsatz gebracht haben bzw. künftig zum Einsatz bringen können, erfolgt nicht.

26. Fördert die Bundesregierung Forschungsprojekte, die zu effizienteren Methoden zur Behandlung von kampfmittelbelasteten Flächen führen könnten, oder plant die Bundesregierung, in Zukunft weitere Forschungsprojekte gezielt zu fördern, und wenn ja, welche?

Im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ wird gegenwärtig das Projekt „Augmented Reality Assistenztechnologien für die Sicherheits- und Effizienzoptimierung in der Kampfmittel-Sondierung (ARES)“ gefördert. Die Förderung weiterer Vorhaben im Bereich der Kampfmittelbeseitigung ist geplant. Konkrete zukünftige Projekte können allerdings noch nicht benannt werden, da entsprechenden Förderungen noch nicht bewilligt wurden.

27. Erwägt die Bundesregierung, das THW, die Bundespolizei und die Bundeswehr für mögliche kommende Einsätze in munitionsbelasteten Gebieten Ostdeutschlands mit neuen Löschpanzern auszustatten, und finden in puncto künftiger Verwendung von Löschpanzern gegenwärtig Gespräche zwischen Bund und Ländern statt bzw. sind solche Gespräche in naher Zukunft geplant?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Weder für die Bundespolizei noch für THW ist eine Ausstattung mit Löschpanzern vorgesehen. Gleiches gilt für die Bundeswehr.

28. Wie hoch sind nach der Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die im Juni 2022 bei Treuenbrietzen und Beelitz erfolgten Brandbekämpfungseinsätze von Bundeswehr, Bundespolizei und THW gewesen?

Nach derzeitigem Rechnungsstand sind der Bundespolizei für den Brandbekämpfungseinsatz Treuenbrietzen/Beelitz Kosten i. H. v. 53 971,29 Euro entstanden. Die Einsatzkosten des THW werden nach derzeitigem Stand der nicht vollständig abgeschlossenen Abrechnungen auf eine Gesamtsumme von rund 80 000 Euro geschätzt.

Im Rahmen der Amtshilfe zur Bekämpfung der Waldbrände in Brandenburg zwischen dem 18. Juni 2022 und 1. August 2022 sind der Bundeswehr insgesamt Vollkosten in Höhe von rund 15 Mio Euro entstanden. Der darin enthaltene Anteil erstattungsfähiger Kosten beläuft sich auf rund 6,7 Mio. Euro.

Durch Nacherfassungen/Korrekturen kann es zu einer nachträglichen Veränderung der angegebenen Kosten kommen.

29. Wie viele Einsatzkräfte von Bundeswehr, Bundespolizei und Technischem Hilfswerk haben im Juni 2022 an der Brandbekämpfung bei Treuenbrietzen und Beelitz mitgewirkt (bitte aufschlüsseln)?

Bei den benannten Waldbränden waren insgesamt 284 Einsatzkräfte des THW tätig.

Die Bundespolizei hat zur Unterstützung des Landes Brandenburg zur Brandbekämpfung in Treuenbrietzen und Beelitz vom 18. bis 20. Juni 2022 insgesamt 10 Einsatzkräfte eingesetzt.

Die Bundeswehr hat im Rahmen der Amtshilfe mit bis zu 70 Bundeswehrangehörigen bei der Bekämpfung der Waldbrände bei Treuenbrietzen und Beelitz unterstützt.